

# **RICHTLINIE DER STADT EMDEN**

## **über die Gewährung von Zuwendungen zur einzelbetrieblichen Förderung kleiner Unternehmen (FKU 2026)**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur Schaffung neuer und zur Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze, sowie zur Unterstützung flankierender Maßnahmen gewährt die Stadt Emden Zuwendungen für die in Ziffer 4 dieser Richtlinie festgelegten kleinen Unternehmen, Freiberufler und Existenzgründer.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt auf Grundlage der De-minimis Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung gemäß dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Emden als bewilligende Stelle entscheidet nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage dieser Richtlinie.
- 1.4 Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn bei Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde, vgl. insofern Ziffer 5.1 dieser Richtlinie.

### **2. Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Betriebsstätte – Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung (AO).
- 2.2 Dauerarbeitsplatz – Dauerarbeitsplatz im Sinne dieser Richtlinie ist ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz, der von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Erhaltensfrist/Verbleibensfrist (siehe Ziffer 3.2) angelegt ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist mit „ein“ Dauerarbeitsplatz ein Vollzeitäquivalent gemeint. Dabei werden Teilzeitarbeitsplätze entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit und Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.
- 2.3 Kleines Unternehmen – Maßgeblich für die Einstufung als kleines Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist die Definition der kleinen Unternehmen i. S. d. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Art. 2 Nr. 2 Anhang I AGVO). Danach sind kleine Unternehmen solche, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Sofern weitere Unternehmen im Sinne der AGVO wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind, sind deren Beschäftigungszahlen, Umsätze

und Bilanzsummen vollständig den Werten des antragstellenden Unternehmens hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

2.4 Partnerunternehmen – Für den Begriff des Partnerunternehmens gilt Art. 3 Abs. 2 Anhang I AGVO.

2.5 Verbundene Unternehmen – Für den Begriff des verbundenen Unternehmens gilt Art. 3 Abs. 3 Anhang I AGVO.

2.6 Unternehmen in Schwierigkeiten – Für den Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten gilt Art. 2 Abs. 18 AGVO.

### **3. Gegenstand der Förderung**

3.1 Folgende Investitionsvorhaben können gefördert werden:

- Errichtung einer Betriebsstätte. Es ist mindestens ein Dauerarbeitsplatz oder ein Ausbildungsplatz zu schaffen und zu besetzen.
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Dauerarbeitsplätze gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn um mindestens einen Dauerarbeitsplatz erhöht und dieser besetzt wird.
- Änderung des Produktionsverfahrens (u.a. Modernisierung, Rationalisierung, Diversifizierung), wenn dies für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Arbeitsplätze erforderlich ist.
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt und durch den Erwerb mindestens ein Dauerarbeitsplatz erhalten bzw. wiedergeschaffen wird.
- Investition in eine nachhaltige Außengestaltung vor einer Betriebsstätte in der Emden Innenstadt, sofern diese die Aufenthaltsqualität steigert. Dies kann insbesondere erfolgen durch
  - grüne Außenplatzgestaltung (verschiedene Arten von Pflanzen und Blumen),
  - Fassadengestaltung (künstlerisch oder begrünt),
  - Sitzgelegenheiten (Bänke und Stühle, Schaffung grüner Oasen) oder
  - Außenbestuhlung gem. Gestaltungsempfehlung für die Emden Innenstadt.

- 3.2 Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre erhalten bleiben. Neu geschaffene Ausbildungsplätze müssen durchgehend mindestens für die Dauer der Ausbildung erhalten bleiben.
- 3.3 Gefördert werden außerdem nicht-investive, aber im weiteren Sinne investitionsvorbereitende Maßnahmen durch kleine Unternehmen, insbesondere
- erstmalige Erstellung eines Internetportals, sowie die grundlegende Überarbeitung eines Werbeauftritts (Relaunch),
  - Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen innovativen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt
  - im Rahmen einer Existenzgründung/erstmaliges Mietverhältnis Anmietungen von Geschäftsflächen innerhalb des Sanierungsgebiets Innenstadt durch Übernahme der Nettokaltmieten maximal für die Dauer eines Jahres

#### **4. Zuwendungsempfänger**

4.1 Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe (nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, WZ 2008), sowie Freiberufler, die im Gesundheitswesen oder der Veterinärmedizin tätig sind mit Sitz der Betriebsstätte in der Stadt Emden und Existenzgründer aus diesen Bereichen, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte in der Stadt Emden zu gründen.

4.2 Nicht förderfähig sind:

- Unternehmen, Freiberufler oder Existenzgründer die landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen (unter anderem Lohnunternehmer).
- Unternehmen, Freiberufler oder Existenzgründer aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe
- Nichtgewerbliche Unternehmen, Freiberufler oder Existenzgründer aus dem Hotel- und Beherbergungsgewerbe.
- Unternehmen oder Freiberufler in Schwierigkeiten.

Des Weiteren sind von der Förderung insbesondere Unternehmen, Freiberufler oder Existenzgründer ausgeschlossen, deren Haupttätigkeit in folgende Abschnitte und Abteilungen der WZ 2008 fällt:

- Land- und Forstwirtschaft, Urproduktion (A), außer Verarbeitung und Vermarktung
- Fischerei (A)
- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B)
- Metallerzeugung und Bearbeitung sowie „Stahlindustrie“ (C24)
- Energieversorgung (D)
- Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung (E)
- Grundstücks- und Wohnungswesen (L), außer 68.3

- Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung (O)
- Erziehung und Unterricht (P)
- Gesundheits- und Sozialwesen (Q), außer 86.2 und 86.9
- Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S), außer 95 und 96
- Private Haushalte (T)

## **5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

- 5.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens bei der Stadt Emden gestellt worden ist und die Stadt Emden schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Beginn des Vorhabens grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Bei Baumaßnahmen gelten Bodenuntersuchungen und vergleichbare vorbereitende Maßnahmen sowie Planungsleistungen (bis einschließlich Lph 3 HOAI) und Beratungsleistungen nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

- 5.2 Förderfähig sind im Falle materieller Investitionen die Kosten für Gebäude, Maschinen und Ausrüstung. Nicht förderfähig sind Investitionen in Grundstücke und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Investitionen in Verkehrsmittel zählen mit Ausnahme von E-Lastenrädern für den Geschäftsbetrieb nicht zu den förderfähigen Kosten.
- 5.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 5.4 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 5.5 Die Betriebsstätte Betrieb oder Teile der Betriebsstätte dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Stadt Emden hinaus verlagert werden.
- 5.6 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt, wenn für das gleiche Investitionsvorhaben eine Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) oder sonstigen Investitionsförderprogrammen in Anspruch genommen wird.

Bei nicht-investiven Maßnahmen können Zuwendungen nur gewährt werden, soweit keine anderen Fördermöglichkeiten gegeben sind bzw. keine anderen Förderprogramme bestehen.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Die Förderung wird zur Teilfinanzierung der Investitionen als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.
- 6.2 Eine Förderung bei investiven Vorhaben ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten auf mindestens 4.000 € (netto) belaufen. Die Nettoinvestitionen bei Existenzgründern müssen mindestens 3.000 € (netto) betragen.
- 6.3 Bei nicht-investiven Vorhaben ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten auf mindestens 1.000 € (netto) belaufen.
- 6.4 Die Förderung bei kleinen Unternehmen beträgt 15 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten bei Schaffung mindestens eines neuen Arbeits-/Ausbildungsplatz oder einer arbeitsplatzsichernden Maßnahme. Bei Existenzgründungen und Unternehmen in der Gründungsphase (5 Jahre) beträgt die Förderung 20 % der förderfähigen Kosten. Der Mietzuschuss soll Anmietungen fördern, die dem Funktionsverlust der Innenstadt entgegenwirken und dabei eine Stabilisierung des Branchenmixes im Einzelhandel und eine Stärkung der Gastronomievielfalt vor Ort bewirken.
- 6.5 Für eine nachhaltige Außengestaltung einer Betriebsstätte (Einzelhandel/ Gastronomie) 50 % für höchstens 5.000 € förderfähige Kosten.
- 6.6 Die Höchstförderung wird auf 15.000 € begrenzt. Während der Laufzeit der beschlossenen Förderrichtlinie kann pro Unternehmen ein Förderprojekt beantragt werden.
- 6.7 Investitionen über 200.000 € werden nicht gefördert.
- 6.8 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei nicht-investiven Maßnahmen von kleinen Unternehmen unter Berücksichtigung der nachstehend jeweils genannten Höchstbeträge 50 % der förderfähigen Ausgaben:
- Erstellen eines Internetportals, höchstens 1.250 €;
  - Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt, höchstens 2.500 €;
  - Nettokaltmiete von Handels- und Gastronomieflächen als wirtschaftliche Neunutzung eines bereits vorhandenen Ladenlokals im Sanierungsgebiet der Emdener Innenstadt, höchstens 6.000 €
- 6.9 Nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen:
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
  - der Grunderwerb,
  - Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehen,

- Warenlager, Verbrauchs- und Betriebsstoffe
- Angemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter,
- Eigenleistungen,
- Verkehrs- und Transportmittel,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn bei den Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt es sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich verflochtenen Unternehmen angeschafft und wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert,
- Ersatzbeschaffungen,
- Sollzinsen,
- Ausgaben für den Wohnungsbau sowie ganz oder teilweise privat genutzte Räumlichkeiten.
- Übernahme von Gesellschaftsanteilen

6.10 Dem Zuwendungsempfänger gewährte Skonti oder Rabatte sind von den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen.

6.11 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

7.1 Kumulierung

Eine Kumulierung von nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen mit anderen Förderungen ist nur nach den Vorgaben des Art. 5 De-minimis Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen zulässig. Das Verbot der Doppelförderung gem. Ziffer 5.6 der Richtlinie bleibt hiervon unberührt.

7.2 Kontrollverfahren

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Einhaltung der Verpflichtungen vor Ort zu überprüfen. Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

## **8. Anweisung zum Verfahren**

8.1 Bewilligungsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich vorzugsweise digital unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Finanzierungs- und Investitionsplan (Aufgliederung der geplanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung);
- die Bestätigung des Kreditinstituts über die Bereitstellung von Darlehen zur Restfinanzierung, wenn die Investitionen mit Fremdkapital finanziert wird.
- ggf. der Mietvertrag, Pachtvertrag über das Betriebsgebäude;
- die Gewerbeanmeldung
- die Baupläne, soweit Baumaßnahmen geplant sind.
- Legitimationspapiere (Kopie des Ausweisdokumentes etc.)

8.2 Die Zuwendungen werden durch einen Bescheid in Textform bewilligt.

8.3 Die Stadt Emden hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuwendungsgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und darüber Erkundigungen einzuholen.

8.4 Die Belege und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.

## **9. Subventionserhebliche Tatsachen**

9.1 Der Antragsteller hat in dem Antrag zu versichern, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

9.2 Subventionserhebliche Tatsachen sind die Tatsachen, die nach dieser Richtlinie für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

9.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte nach § 4 SubvG.

## **10. Auszahlungsverfahren**

10.1 Die Zuwendung wird von der Stadt Emden direkt an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Abrechnung und Überwachung des Verwendungszweckes der Zuwendung obliegen der Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing der Stadt Emden GmbH.

10.2 Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater bestätigten Verwendungsnachweises ausgezahlt. Eine Bestätigung des Steuerberaters über die vor dem Zeitpunkt der Investitionen vorhandenen Dauerarbeitsplätze ist beizufügen. Mietzuschüsse werden vierteljährlich ausgezahlt nach Bestätigung der erbrachten Mietleistung.

- 10.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, drei Jahre nach der Auszahlung der Zuwendung der Stadt Emden die Zahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze für die einzelnen betroffenen Jahre unaufgefordert mitzuteilen.
- 10.4 In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist zur Besetzung der Arbeitsplätze um bis zu zwei Jahre möglich.
- 10.5 Die Stadt Emden ist berechtigt Dritte mit der Durchführung und Abwicklung des Verfahrens zu beauftragen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie in gleicher Weise.

## 11. Rückforderungsverfahren

- 11.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die Betriebsstätte vor Ablauf von drei Jahren veräußert, stillgelegt oder die Betriebsstätte an einen anderen Standort außerhalb der Stadt Emden verlagert wird,
  - die im Antrag angegebenen Dauerarbeits- oder Ausbildungsplätze nicht für die vorgegebene Dauer geschaffen oder besetzt werden oder Arbeitsplätze nicht gesichert werden.
- 11.2 In Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden, insbesondere bei Nichterreicherung der Arbeitsplatzziele, wenn das Unternehmen die Umstände nicht zu vertreten hat.
- 11.3 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## 12. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie tritt ab 01.01.2024 in Kraft. Die Richtlinie endet am 31.12.2025 unter der Voraussetzung, dass kommunale Mittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.

Emden, den 01.01.2024

Der Oberbürgermeister  
Tim Kruthoff

